

Basler Studentenleben im 16. Jahrhundert

Autor(en): Rudolf Thommen

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1887

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/05e16259-5177-467f-8bb2-deef5695501f>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>



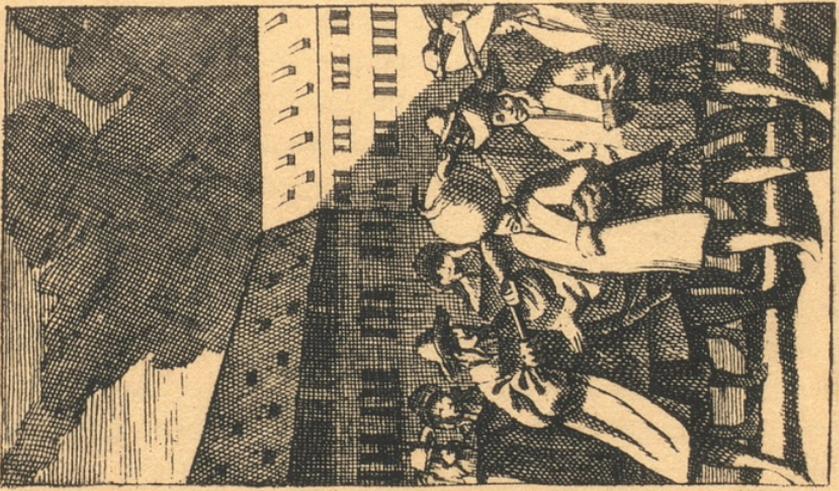
Basler Studentenleben im 16. Jahrhundert.

Von Rudolf Thommen.

Schöne selige Jugendzeit! Glückliche der Mensch, der sie durchlebt hat, im Vollgefühl seiner Kraft genießend, was das Dasein einem sorglosen Begehren entgegenbringt, wie der fröhliche Wanderer die thaurische Landschaft am frühen Sommermorgen durchheilt, von würzigen Düften erquickt, die der leichte Wind über Wiesen und Wälder ihm zuweht! Aber selbst für den, dem unverschuldete oder verschuldete Noth die Freude am Dasein verkümmert, der hart ringend gegen sie ankämpfen muß und den sie mit jedem Athemzuge an die ehernen Fesseln erinnert, die den heiteren Aufschwung seines Geistes lähmen und ihn an die gemeine Wirklichkeit der Dinge ketten, selbst für diesen härter Geprüften bleibt der Zauber, den die Natur über die Bilder der Jugend gebreitet hat, nicht wirkungslos, selbst für ihn gibt es Stunden, in welchen der unbefangene Genuß des Augenblicks alle Schranken drückender Verhältnisse kühn durchbricht, die schweren Wolken zerreißen und ein Sonnenstrahl der Freude auch seine glanzlose Gegenwart verklärt; Lichtmomente, die ihm in der Erinnerung noch doppelt leuchtend erscheinen und das Andenken an die entschwundene Zeit theuer machen. Wem aber könnte diese Erinnerung theurer und werth-



Illustration of a group of men in suits gathered in a room, possibly a courtroom or a formal meeting, with a large building visible in the background.



voller sein, als dem der Student gewesen ist, ob er nun zu den sorgenlos oder sorgenvoll Genießenden gehörte? Mag der Kaufmann sich seiner früh errungenen Selbständigkeit, seines Besitzes und eines oft in jungen Jahren wohl gegründeten Heims erfreuen, mag der Soldat von Beruf für den Zwang seines Dienstes sich durch dreiste Ausgelassenheit entschädigen, zu der ihn selbstgefälliges Kraftbewußtsein oft noch weit über die angemessene Periode hinaus verleitet, mögen dem Künstler die Wogen glühenden Schaffensdranges und genialen Lebensgenusses in seiner Jugendzeit besonders hoch fluten, — an den wahren Studenten reicht keiner heran. Frei und unbekümmert um sein Schicksal, keck und doch immer wohlgelitten, verliebt und doch nie unglücklich, verschuldet und doch nie selbstmörderisch aufgelegt, egoistisch und doch der innigsten Freundschaft fähig und erst in dieser Zeit auch theilhaftig, immer bereit für seine Ideale, welcher Art sie auch seien, in die Schranken zu treten, nicht weil es ihm Pflicht, sondern weil es ihm Herzenssache ist — so verbringt der deutsche Student seine Studienzeit, deren heller Abglanz noch auf seinem späteren Leben ruht, den Greis mit jugendlicher Lust erfüllend, wenn er je einmal als altes Haus in der Mitte einer neuen und ihm doch wahlverwandten Generation erscheint.

Der Student ist stolz, er fühlt sich seinen Altersgenossen, die nicht studieren, überlegen und diese Ueberlegenheit wird in der That auch anerkannt, wenn auch beide Theile meist nicht wissen, worin sie eigentlich wurzelt; denn sie wurzelt tief. Sie beruht nicht auf den Vorzügen einer oft eitel in den Vordergrund sich drängenden Person, auch nicht auf der Summe der auf der Hochschule erworbenen Kenntnisse, welche nur der Art, nicht dem Grade nach verschieden sind von denjenigen, die andere Leute in ihrem Berufe entfalten, sie beruht in letzter

Linie darauf, daß man den Studenten nahe weiß der Quelle, der die unveräußerlichen und höchsten Güter der Menschheit entströmen, der Freiheit des Denkens, und es hängt ganz davon ab, in wie weit einer den Trunk, den er genossen hat, in sich aufnimmt und wirksam werden läßt, ob er auch nach dem Abschiede vom Hörsaal und Katheder seine Ueberlegenheit bewahrt, ob er aufsteigen wird über die große Masse der „Philister“, oder ob er selbst allmählig wieder einer wird.

Diese Ueberlegenheit und die aus ihr fließende Werthschätzung der Studentenschaft hat nun so gut wie jede andere Erscheinung auf der Bühne der Geschichte gewisse Phasen durchlaufen. Sie ist gegenwärtig Dank der alles beherrschenden utilitarischen Richtung, die auch die ideellen Seiten des modernen Lebens mit ihrem eisigen Hauch streift, ziemlich in Abnahme begriffen; sie war mächtig — und vielleicht nie mächtiger — als zu Anfang dieses Jahrhunderts, nachdem die Freiheitskriege die ganze, lang verhaltene Kraft des deutschen Volkes in einem einzigen gewaltigen Ausbruch entfesselt hatten; sie war gering während des siebzehnten, gestiegen im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts und hatte einen ersten Höhepunkt erreicht gehabt im sechzehnten Jahrhundert. Damals und noch geraume Zeit später besaß sie überdies ein äußerliches Zeichen in der bevorzugten Stellung der Universitäten selbst.

Da die Gründung der Basler Hochschule noch in die guten Zeiten der von Kaisern und Päpsten garantierten christkatholischen Einigkeit fällt, so war begreiflicherweise auch sie von ihrem Stifter, dem den Baslern obendrein noch so wohlwogenen Papst Pius II., mit großen Freiheiten begabt worden. Die Vorrechte, deren sich nun die Studentenschaft in Basel durch das im Anschluß an die päpstliche Stiftungsurkunde ausgestellte Privileg des Rathes vom Jahre 1460 zu erfreuen

hatten, waren im Ganzen und Großen dieselben, welche auch an anderen Universitäten, deutschen nicht bloß sondern auch französischen und italienischen galten. Sie lassen sich auf folgende Sätze reduciren: Befreiung von allen städtischen Umlagen, Steuern und Zöllen, Schutz gegen Uebervortheilung bei Kauf und Mieth, Schutz der Person und des litterarischen Eigenthums, Gewährung einer eigenen, von der Universität geübten Gerichtsbarkeit bei Streitsachen zwischen Academikern untereinander und zwischen Bürgern und Academikern, wenn der Bürger der klagende Theil ist; endlich Sicherheit gegen willkürliche Verhaftung durch die Stadtpolizei im Falle von Ruhestörungen.

Als nun durch die Einführung der Reformation (1532) die freilich mehr nominelle geistliche Oberhoheit der ungleich fühlbareren, weltlichen Platz machte, blieb, obwohl der Rath aus eigener Machtvollkommenheit die Universität, die in jenen Wirren zu existieren fast aufgehört hatte, neuerdings ins Leben rief und sie auch mit neuen Privilegien ausstattete, das Verhältniß der Studenten zu den neuen Herren doch im Wesentlichen unverändert. Wie sich nun in dem angegebenen Rahmen das Leben der damaligen Bürger der Wissenschaft äußerlich und innerlich gestaltete, soll im Nachfolgenden dargelegt werden.

Wie heutzutage, so bedingte auch schon im sechszehnten Jahrhundert der Besuch der Hochschule eine gewisse Vorbildung, die die jungen Leute in einer den jetzigen Gymnasien entsprechenden und in Basel seit 1589 auch so genannten Anstalt sich erwerben mußten. Die Anforderungen, welche für die Zulassung zu den academischen Vorträgen zu erfüllen waren, waren allerdings, verglichen mit den jetzigen Leistungen, nicht zu hoch gespannt. Beherrschung der lateinischen Sprache in Schrift und Wort und eine genügende grammaticalische Schulung im Griechischen,

— damit ist der Umfang der Kenntnisse, welche die Vorbildungsschule den Knaben beizubringen hatte, umschrieben. — Gut gedrillt sollten die Burschen sein — von der allgemeinen Bildung, von der gegenwärtig die Pädagogen und Väter alle schwärmen, wollte man auch bei dem bescheideneren Umfang der Disziplinen jener Zeit nichts wissen. Ein der Maturitätsprüfung entsprechendes Examen öffnete dem, der es bestand, die Hallen der Wissenschaft. Die eigentliche Aufnahme in den Universitätsverband war mit eigenthümlichen Ceremonien verbunden. Die Empfindung, welche mehr oder weniger jeden jungen Mann bei diesem entscheidenden Schritt begleitet, und welche ihm sagt, daß nunmehr für ihn ein neues Leben beginne, suchte man damals in derb-naiver Weise zur äußeren Anschauung zu bringen. Der Act, der sich hiebei abspielte, hieß *depositio rudimentorum* (Ablegung roher Reste). Jeder neu Eintretende, mochte er ein Basler sein oder ein Fremder, mußte sich demselben unterwerfen und meldete sich zu dem Behufe bei dem Propst des Collegs, in welchem die Deposition stattfinden sollte, der dann mit dem Aufseher desselben und einem Professor der philosophischen Facultät erst schlüssig wurde, ob man den Knaben zulassen sollte oder nicht. Diese drei waren dann auch offiziell mit dem Decan der philosophischen Facultät und dem Universitätspedellen bei dem feierlichen Act zugegen, bei dem es an neugierigen Zuschauern, wenn die Depositionen öffentlich waren — auf Wunsch konnten sie auch *privatim* abgehalten werden —, nicht gefehlt hat. Der Deponierende oder Bacchant mußte die Herren für ihre Müheverwaltung natürlich auch entlohnen; eine öffentliche Deposition kostete 10 β (Fr. 2), eine private seit 1560 das doppelte 1 \mathfrak{r} (Fr. 4). Die Ceremonie selbst löste sich in eine Reihe ganz barocker Vorgänge und Scenen auf. Im Hof oder im großen Saal des

Collegiums versammelte sich die Commission und die Zuschauer. Die Bacchanten traten ein, eingehüllt in lange Mäntel, verummmt, jeder die Maske irgend eines gehörnten Thieres tragend. Zuerst wurden ihnen die unförmlichen Mäntel ausgezogen und ihnen ihre menschliche Gestalt wiedergegeben; das sollte sie daran erinnern, daß sie der Bacchanten-Possen sich hinfüro entschlagen und an solche Sitten gewöhnen, wie sie für rechte Studenten sich geziemen.

Hierauf kam der Depositor mit Kamm und Scheere, strahlte ihre Haarbüschel und schnitt sie dann weg; das sollte sie gemahnen, „daß Haar sauber zu halten und dieselben nicht zu ziehen, entweder zum Stolz oder zum abscheulichen Greuel.“

Dann nahm der Depositor einen großen Ohrlöffel und bewegte denselben in der diesem Instrumente entsprechenden Weise gegen den Kopf jedes Bacchanten; 1) das sollte sie gemahnen, „daß die Ohren der Trichter seien, dadurch ihnen die Wissenschaft und Künste eingegossen werden.“ „Ist solcher Trichter nicht sauber, so wird auch alles, was gesagt wird, verderbt.“ —

Hierauf wurde mit einer großen Zange jedem ein Oberzahn aus dem Mund gezogen; das sollte sie gemahnen, „Niemand's guten Namen mit schwarzen, verläumberischen Zähnen zu benagen; denn Lästerung und üble Nachrede sind nichts anderes als Bacchanten-Zähne; wollte Gott, daß sie jedermann ausgezogen würden.“ —

Dann wurden Hände und Nägel mit einer Feile gesäubert; das sollte sie gemahnen, „daß sie ihre Hände nicht zu unnöthigen Waffen zum raufen und schlagen, zum rauben und stehlen, sondern zu Büchern, nützlichem Schreiben und solcher Arbeit, die von einem Studenten erfordert wird, gebrauchen sollten.“

1) Vgl. die Abbildung Nr. 1.

Hierauf wurden ihnen mit schwarzer Farbe Bärte angemalt; das sollte sie gemahnen, „nicht mehr mit Kinderpoffen sich zu schleppen, sondern da sie nun allgemach dem männlichen Alter zugehen, sich selbst klüglich zu regieren und die unziemlichen Affecte im Zaum halten.“

Mit Hobel ¹⁾, Feile und anderen Instrumenten wurden sie hierauf bearbeitet; das sollte sie gemahnen, „an sich arbeiten zu lassen, auf daß sie taugliche Bauhölzer und Bilber seien, die man möge zum Bau des gemeinen Wesens oder zur Zierde desselben füglich gebrauchen; sie sollten darauf achten, daß ihnen die Bacchanten-spähne nicht ankleben, sondern sollten böse Sitten meiden und schändliche Werke.“

Darauf mußten sie sich den Zuschauern zu Füßen legen; das sollte sie gemahnen, „ihre Obern in schuldiger Weise zu ehren, mit ihres Gleichen recht zu leben und sich keine Hoheit oder Geschicklichkeit einzubilden, daß sie andere deshalb verachteten.“ Endlich wurden ihnen die Hörner von den Masken abgeschlagen; das zum Zeichen, „daß nunmehr der Bacchant gänzlich in ihnen ertödtet sein soll.“ Das Christenthum enthielte die Lehre, daß der sündliche Mensch in uns ersterben und täglich wieder ein neuer Mensch auferstehen soll, der für Gott in Gerechtigkeit und Reinigkeit lebe. Eben dieses würde auch in der Deposition gewiesen. ²⁾

Wenn das alles vorüber war, dann hielt einer der Herren von der Commission — vermuthlich der Decan als

¹⁾ Vrgl. die Abbildung Nr. 2.

²⁾ Ich entnehme diese Schilderung einem kleinen sehr seltenen Büchlein, Ritus depositionis, Straßburg (Peter Aubry) 1666. 8° mit 20 Kupfern v. H. Kapp u. 56 S. Text, welches sich im Besitze des Herrn Archivars Dr. R. Wackernagel befindet, der es mir gütigst zur Einsichtnahme überließ, wie er mir auch die Reproduction der zwei Tafeln freundlichst gestattete.

der angesehenste unter ihnen — eine Ansprache an die Anwesenden in der er die Bedeutung des Schauspiels mit be-
redeten Worten und großer Gelehrsamkeit auseinandersetzte. Er
begann damit, die Deposition in Schutz zu nehmen gegen den Ver-
dacht, als bestehe sie „nur in lächerlichen Possen, unnützem Ge-
schwätz und Foppereien, die man billig Ursach hätte, in allen Aca-
demien abzuschaffen als eine Sache, dadurch die Studien viel mehr
beschmutzt als geschätzt würden.“ Thatsächlich stecke aber viel mehr
dahinter, als es auf den ersten Blick scheint; „denn wenn
Quintilian zu sagen pflegte: „die Laster haben einen Weg, der
gehe durch das Gesicht in das Herz und Gemüth, so sagen
wir billig, daß solcher Weg nicht nur durch die Augen, sondern
auch durch die Ohren, durch den Mund, durch Hände und
Füße, ja durch den ganzen Leib zu dem Herzen offen stehe.
Um durch solche Wege die Thorheit und Laster aus dem
menschlichen Herzen auszujagen und hingegen gute Sitten, Tu-
gend und Weisheit hineinzubringen, haben die lieben Alten
die Deposition angestellt, in welcher das Angesicht, Ohren,
Mund, Hände und Füße und der ganze Leib angegriffen wird
mit solchen Instrumenten, die alle ihre gewisse und nachdenk-
liche Bedeutung haben.“

Es folgt nun ein Exkurs geschichtlicher Natur, in dem
der Sprecher die lieben Alten namhaft machte, welche als
gute Zeugen für den langen Bestand dieses feierlichen
Actes gelten sollten. Er führte da unter anderen an:
Gregor von Nazianz, der um 360 n. Chr. lebte, Plato
ca. 400 v. Chr., selbst Pythagoras ca. 540 v. Chr. und
zog daraus den einleuchtenden Schluß, daß die Deposition
schon an und über die zweitausend Jahre alt und daß es daher
„billig und recht sei, daß solche Gewohnheit behalten werde,
weil darinnen gute Erinnerungen und heilsame Lehren begriffen

sind.“ Indem er schließlich die Jünglinge daran erinnerte, „daß es einem Studenten nicht genug ist, die Wissenschaft in Künsten, Sprachen und weltlicher Weisheit zu erlangen; es müssen auch die Tugenden und guten Sitten dabei sein, „ging er dann dazu über, ihnen die Bedeutung der einzelnen Vorgänge darzulegen, welche oben geschildert und zum größten Theil mit feinen Worten auch erklärt worden sind.

Diese Art, die innere Wandlung, welche der heranwachsende junge Mensch während der Universitätsstudien durchmacht, äußerlich zu symbolisieren, mag damals schon von manchen Leuten spöttisch belächelt worden sein; heute finden wir sie abgeschmakt. Man darf dabei nur nicht vergessen, daß frühere Geschlechter mehr Sinn für Symbolik und Allegorie hatten als die jetzt existierenden. Das zeigt sich auch in der Kunst. Werke, welche nicht bloß in der Absicht gemacht sind, um durch ihre Composition den messenden Verstand und durch ihren Stimmungsgehalt das poetische Bedürfniß zu befriedigen, sondern auch um die Phantasie des Beschauers zu künstlicher Deutung herauszufordern, finden heutzutage ebenso wenig Umwerth mehr als sie seinerzeit das Entzücken des kunstsinigen Publikums erregten. Kein bedeutender Meister des sechszehnten Jahrhunderts, der nicht diesem allgemeinen Trieb nachgegeben hätte. Man lebte eben in stilleren und engeren Verhältnissen und deshalb suchte man durch das gefällige Spiel der Phantasie eine einförmige Gegenwart abwechslungsreich zu machen. Jetzt haben Eisenbahn und Telegraph dem beständigen aufregenden Wechsel zur Herrschaft verholfen, die Einförmigkeit beseitigt, aber auch der Phantasie den Garauß gemacht. Früher benötigte man sie, weil man Zerstreuung mehr in der Innenwelt suchte und fand; heute sucht und findet man diese mehr in der Außenwelt, und darum kann man der schaffenden Phantasie ent-

rathen. Die Menschen haben sich nicht verrinnerlicht, sondern veräußerlicht, deshalb beherrscht unsere Lebensformen der praktische Verstand.

Ueber die Deposition wurden den angehenden Academikern mit dem Decanatsiegel versehene Zeugnisse ausgestellt, welche extra bezahlt werden mußten, — ein auf Papier geschriebenes kostete 10 β (Fr. 2,3—1,7),¹⁾ ein pergamentenes 14 β (Fr. 3,5—2,3) — und deren Formel zu charakteristisch ist, um nicht in deutscher Uebersetzung hier ihren Platz zu finden. Sie lautet: „Uralt ist an allen Academien Deutschlands und mit Nutzen angenommen der Gebrauch der feierlichen Einführung der jungen Studiosen, welche Zuhörer der öffentlichen Vorlesungen zu werden wünschen (man nennt ihn Depositio), der auch, wie wir lesen, in ähnlicher Weise schon zu Athen an dem blühendsten Gymnasium Griechenlands zur Zeit des Gregor von Nazianz, circa 360 n. Chr. beobachtet worden ist. Daß sich nun der vortreffliche Jüngling N. N. bei uns ebenfalls demselben unterworfen hat, und nach Bornahme der üblichen Prüfung und der feierlichen Ceremonien unter die Zahl der Studenten aufgenommen worden ist und daß er dieses ihm von uns ertheilten Vorrechts allenthalben theilhaftig sein könne, so wollen wir dies durch den vorliegenden Brief bestätigen unter dem Siegel unseres Decans. Geschehen zu Basel im obern (untern) Colleg“ (Datum) —. Mit diesem Zeugniß versehen ging der Student zum Rector, der ihn in die große Matrikel eintrug und ihn auf die academischen Gesetze vereidigte — hiefür bezahlte er 6 β (Fr. 1,4—1). — Das war die Immatriculation. Aeltere Herren, die gleich in einen höheren Jahrgang eintraten, kauften sich wohl mit einem größeren Betrag ein.

¹⁾ Der Werth des Geldes nimmt im Laufe des 16. Jahrh. stetig ab. Ich gebe daher die Maxima und Minima in jetziger Währung.

Erst jetzt konnte sich der Student der Facultät anschließen die er absolvieren wollte. Zu dem Zwecke mußte er sich nochmals bei dem betreffenden Decan melden, der seinen Namen in die Facultätsmatrikel eintrug, ein schweres Geschäft, das selbstredend wieder bezahlt wurde; noch dazu wurden diese Taxen ganz unabhängig von den Facultäten selbst festgesetzt und waren eben nicht nieder gestellt. So z. B. entrichtete jeder Mediciner eine Immatriculationsgebühr von $\frac{1}{2}$ fl. (Fr. 2,5—2,1). — Der also Angenommene war von dem Augenblick an als academischer Bürger aller der Freiheiten und Rechte theilhaftig, deren Verlust dem Verlust des Bürgerrechts gleichkam und zu dem in der That auch nur im äußersten Falle ganz nichtsnutzige Subjecte verurtheilt worden sind. Vom Rathe aber wurde streng darauf gesehen, daß niemand sich die Vortheile dieser begünstigten Corporation erschleiche und zu wiederholten malen wurde dem academischen Senat eingeschärft, acht zu geben, daß nicht Leute, die nur des Scheines wegen Studien betreiben, sich auf jene Freiheiten zu berufen wagten. Eben deshalb, um stets im Klaren darüber zu sein, wer zur Universität gehöre und wer nicht, war es auch den Studenten streng geboten, die Anmeldung beim Rector nicht zu unterlassen, und es ist merkwürdig, daß in einer Sache, die so augenscheinlich dem Interesse der Studierenden diene, die Unschlüssigkeit derselben groß genug war, um wiederholte Mahnungen des academischen Senates zur Folge zu haben. Im Anfang des 17. Jahrhunderts wurde offenbar zur besseren Controlle auch der Pedell beauftragt, eine Liste der Besucher der Hochschule anzulegen, welche er alle Fronfasten dem Rector abzuliefern hatte. Da er von jedem, den er aufschrieb, einen Schilling (Gts. 23—17) zu erhalten hatte, so ist anzunehmen, daß diese Listen möglichst vollzählig gewesen sein werden.

Ueber die Studieneinteilung der vier Facultäten sind wir nur sehr ungenügend unterrichtet: am besten noch in dieser Beziehung steht es mit den Nachrichten über die Abtheilung der Artisten, obwohl es andererseits schwer hält, deren Zwitterexistenz sich ganz klar zu machen; denn einerseits stand sie ihren drei Schwesterabtheilungen an Rang nicht gleich — von welchen sie sich auch durch die Classeneintheilung, welche sie wie eine Fortsetzung des Gymnasiums erscheinen läßt, unterscheidet — andererseits fehlte ihr aber doch keines der Attribute, welche einer Facultät von rechtswegen zukamen. Ohne darauf weiter einzugehen sei hier nur das Wesentliche hervorgehoben. Die Facultät zerfiel in zwei Klassen, deren jede durch drei Semester, also $1\frac{1}{2}$ Jahr besucht werden mußte, um einen Grad zu erwerben. Beim Uebertritt aus der ersten in die zweite Abtheilung fand nämlich eine Prüfung statt, deren guter Erfolg den Titel Baccalaureus eintrug, der niederste academische Grad, der im XVI. Jahrhundert fast nur mehr auf der Artistenfacultät begehrt und verliehen worden ist. Nach Ablauf der nächsten drei Semester rückte der Baccalaureus, wenn er die Schlußprüfung wieder bestand, zum Magister artium vor — heutzutage nennt man diese Glücklichen Doctoren der Philosophie. Schon damals also bestand das philosophische Triennium, welches gesetzlich noch auf allen deutschen Universitäten gilt und auf den österreichischen erst seit kurzer Zeit einem vierjährigen Termine Platz gemacht hat.

An dem Magistertitel kann man auch erkennen, wie bedeutend geringer die Anforderungen waren, welche die Artistenfacultät an ihre Hörer stellte, wie sie bei vielen sozusagen nur als ein Vorbereitungskurs für die Durchbildung in einer der übrigen galt; denn relativ genommen war der Magistertitel noch häufiger als jetzt der Doctortitel, obwohl dieser, wenn der

Wissensdurst, der gegenwärtig alle Schichten der Bevölkerung durchdringt, noch lange herrschend bleibt, bald einem Muster ohne Werth gleichen wird. Im 16. Jahrhundert nämlich erscheint die Bezeichnung *magister artium* fast nie allein; höchstens ein armer Schullehrer, dessen Mittel zur ergiebigen Fortsetzung seiner Studien nicht reichten, mußte sich mit ihm begnügen; sonst aber ist fast jeder Jurist, jeder Mediciner und jeder Theolog zugleich auch *magister artium* und wenn auch die Vereinigung der Doctorwürde von zwei und selbst aller drei andern Facultäten auf einem Haupte sich ebenfalls findet, so ist das doch nicht in dem Umfang der Fall wie bei den erwähnten Combinationen mit dem Magistertitel.

Der Lehrstoff, welcher in diesen sechs Semestern verarbeitet werden mußte, vertheilte sich auf die alten Sprachen und naturwissenschaftlich-mathematische Disciplinen. In der ersten Klasse wurde von dem einen Lehrer Rhetorik und Latein, von dem andern Griechisch vorgetragen. Die Wahl der zu erklärenden Autoren war nicht beschränkt. Der Genuß der Lektüre war in Folge der angereichten etymologischen, syntaktischen und wenn es ein Dichter war — auch prosodischen Bemerkungen zweifelsohne ein ebenso fraglicher, wie er es heutzutage auch noch ist. — Den Uebungen in Rhetorik wurden auch Ciceronianische Schriften zu Grunde gelegt. Jeden Samstag fanden Disputationen und Declamationen statt und Sonntag wurde catechisirt.

Diese Disputationen und Declamationen lehren in allen Facultäten wieder. Es waren Redeübungen, durch welche die Studenten Zeugniß von dem jeweiligen Fortschritt ihrer Kenntnisse ablegen sollten. Man hielt streng darauf, daß die Reden, zumal bei einem öffentlichen Akt, frei gehalten und nicht herabgelesen wurden. Wer sich dagegen verging, wurde laut Be-

schluß des academischen Senates vom 28. Mai 1576 um Geld und zwar recht empfindlich gebüßt: ein Doctor mußte 2 fl. (Fr. 10,3—8,5), ein Magister 1 fl. (Fr. 5,12—4,24), ein Baccalaureus $\frac{1}{2}$ fl. (Fr. 2,6—2,1) bezahlen. Doch darf man sich nicht vorstellen, daß diese Reden vollkommen frei gehalten wurden; sie sollten einfach auswendig gelernt, „gebüffelt“ werden und da die jungen Leute hiezu verzeihlicher Weise zu bequem waren, so dauerte auch ihr Widerstand gegen das freie Sprechen trotz wiederholter Erlässe fort.

In der zweiten Klasse wurden aristotelische Schriften durchgenommen; sie lieferten den Grundstock für die Uebungen in Dialektik und Physik, unter welcher letzterer aber nicht die Lehre derjenigen naturwissenschaftlichen Probleme, welche wir unter diesem Worte begreifen, sondern ein komisches Gemisch von Vorlesungen, halb mathematischen halb naturphilosophischen Inhalts verstanden ist; man hörte wohl wunderbare Dinge über „Himmel und Erde“, „Zeugung und Auflösung“, „Seele und Meteore“ und anderes mehr. Dazu kam dann Mathematik, welche auch die damals vulgären Elemente der Astronomie, wie z. B. Theorie der Planeten, Gebrauch des Astrolabiums und anderes in sich faßt, endlich Ethik, ebenfalls auf Grund der aristotelischen Schrift dieses Inhalts, und hebräisch; — der Stundenplan war dem obigen analog.

Im Ganzen stach man mit diesem Lehrplan noch recht tief im Mittelalter drinnen. Ueber das Trivium und Quadrivium der alten Klosterschulen, welche Grammatik, Rhetorik, Dialektik einer-, Musik, Arithmetik, Geometrie, Astronomie andererseits umfaßten, war man augenscheinlich noch nicht weit hinausgekommen. Wenn auch das Griechische als ein neuer Gegenstand dazugetreten war, so ist doch die Methode — und schließlich kommt es beim Unterricht in erster Linie auf diese an — immer noch überaus schwerfällig und unbeholfen geblieben.

Ueber den an den andern Facultäten eingehaltenen Studiengang sind wir viel schlechter unterrichtet und aus dieser fragmentarischen Ueberlieferung läßt sich kein anschauliches Bild zusammensetzen. Ueber gewisse Dinge, z. B. über die Art und Weise, wie die Studien betrieben, wie vorgetragen, in welcher Reihenfolge der theoretische Theil durchgenommen wurde, wie sich die Beziehung zwischen Lehrer und Schüler gestaltete, erfährt man überhaupt nichts. Man muß sich mit der Kenntniß einiger recht äußerlicher Vorgänge und Umstände begnügen und dies gilt ganz besonders von der theologischen und juristischen Facultät.

Von der ersteren wissen wir nur, daß die ganze Bibel in einem zweijährigen Course durchgenommen und exegetisch erläutert wurde unter Zugrundelegung des Urtextes, also des hebräischen für das Alte, des griechischen für das Neue Testament. Durch Absolvierung einer strengen Prüfung, zu der auch die amtierenden Pfarrer beigezogen wurden, so daß die Prüfung in einen praktischen und theoretischen Theil zerfiel, konnte man sich den Doctorhut holen, der dem glücklichen Gewinner sammt dem obligaten Festessen auf mindestens 20 fl. (Fr. 102—85) zu stehen kam, eine ganz unverhältnißmäßig hohe Summe, wenn man bedenkt, daß sie den sechsten Theil der höchsten Professorengehälter beträgt. Freilich ist nicht zu übersehen, daß der Besuch der Vorlesungen an dieser wie an allen andern Facultäten unentgeltlich war. Collegiengelder gab es nicht und so machten sich die Professoren mit den Einnahmen aus den Rigorosengeldern gleichsam für alles bezahlt. Hierbei darf man sich nun nicht vorstellen, als ob diese vier Semester allein schon hingereicht hätten, um den Grad eines Dr. theol. annehmen zu dürfen. Vielmehr waren die Bedingungen, die statutenmäßig erfüllt werden mußten, viel umfassenderer und strengerer Art.

Der Candidat mußte eidlich versichern, daß er von jedem körperlichen Gebrechen und jeder üblen Nachrede verschont und ehrlicher Abkunft sei, das dreißigste Jahr schon überschritten und stets einen frommen und wohlgefälligen Lebenswandel geführt habe, daß er ohne jeden weltlichen Hintergedanken und nicht aus eitelm Ehrgeiz den Titel anstrebe; er mußte nachweisen, daß er im Besitze der Magisterwürde sei oder wenigstens im Besitze solcher philosophischer Kenntnisse, wie sie eben einem Magister artium zukommen, und daß er seit Annahme dieses Grades oder seit seinem 23. Lebensjahre durch volle sieben Jahre mit Fleiß und Erfolg theologische Studien betrieben hätte; Proben seiner Kenntnisse hatte der Candidat durch einige dem Examen vorausgehende öffentliche Disputationen und Vorträge abzulegen.

Aus diesen Sätzen spricht ein tiefer, sittlicher Ernst und eine hohe Auffassung von der Würde der Stellung, welche ein Mann in der Gesellschaft einnahm, der den Titel Dr. theol. trug, den man deshalb mit den stärksten Garantien umgeben wollte, daß kein Unwürdiger ihn erwerben konnte.

Der Widerspruch, der darin zu liegen scheint, daß ein siebenjähriges Studium vorgeschrieben war, während factisch doch nur ein zweijähriger Lehrgang bestand, erklärt sich leicht aus einem charakteristischen Zuge des Studentenlebens jener Zeit. Damals nämlich war der Student ebenso international und beweglich, als er jetzt national und sesshaft ist. Jetzt herrscht die Rücksicht vor, bei einem Professor den man kennt, eine leichte und gute Prüfung zu bestehen, statt fremde Universitäten zu besuchen und bei einem Professor sein Glück zu probieren, der den Studenten, wie dieser ihn, nicht kennt und der ihn folglich als einen widerspruchsvollen Ignoranten unter

Umständen durchfallen lassen würde; damals waren die jungen Leute gerade darauf bedacht, recht viele, unter Umständen wohl auch widerstreitende Ansichten kennen zu lernen, überall sich zu üben und nur was vor dem eigenen Urtheil Stich hielt als bleibenden Gewinn mit in die Heimat zurückzubringen, aus der Wandertrieb und Wissensdrang sie frühzeitig fortgetrieben hatten. Nebenerwerb, oft eine vorübergehende Anstellung in Schule oder Kirche, mußten die Mittel beschaffen, um dieses unstete Leben, welches auf eine uns oft unbegreiflich lange Dauer fortgesetzt wurde, leisten zu können. Wir lesen da von einem gewissen Stöckle, der durch 12 Jahre in Heidelberg, Basel, Zürich und Genf studierte; Basilius Amerbach hatte in Basel, Tübingen, Padua und Paris für seinen Beruf sich vorbereitet.

Ähnlich stand es um die Bedingnisse, welche die juristische Facultät stellte. Auch hier nur ein zweijähriger Lehrcurs, welcher römisches und canonisches Recht und das sogenannte kaiserliche Recht, das sind die allgemeinen deutschen Reichsgesetze umfaßte. In dem Organisationsentwurf, den Bonifacius Amerbach bald nach der Neueinrichtung der Universität im Jahre 1536 dem Rathe eingeschickt hatte, befürwortete er lebhaft eine Eintheilung des Lehrstoffes in der Weise, daß im ersten Jahre römisches und kaiserliches Recht ohne Glossen gelesen werden sollten; denn die bislang gebrauchte Methode habe „die Disciplin nicht allein etwas verdunkelt, sondern auch die angehenden Studiosen durch vielfältige Zürhaltung der Glossen und Commentarien erschreckt, beschwert und hinderstellig gemacht.“ — Erst in den beiden nächsten Semestern sollten die Institutiones mit sammt den Glossen gelesen und die Jungen zum Vergleichen der Citate und zum fleißigen Nachsuchen recht angehalten werden. — Wenn dergestalt, meint Amerbach, die Institutiones gelesen, alle Zeit wiederholt und die Jünger etwas

Willen zu studieren tragen, kann es gelingen, ihnen innerhalb zwei Jahren dermaßen den Weg in dieser Disziplin aufzuthun, daß sie jeden Professor Juris im deutschen und welschen Lande mit Frucht hören möchten.

Für die Annahme eines Grades war auch bei den Juristen natürlich ein weit ausgedehnterer Besuch der Hochschule erforderlich. Wenn einer Baccalaureus im bürgerlichen oder geistlichen Rechte werden wollte, sollte er statutengemäß drei, wenn er Licentiat d. h. Doctor werden wollte, fünf Jahre Vorlesungen in diesen Disciplinen hören; wer einen Grad beider Rechte zugleich ansprach, mußte die doppelte Anzahl Lehrjahre durchgemacht haben. Die Kosten der Promotionen beliefen sich für den Baccalaureus auf 7 1/2 fl. (Fr. 43,5—36) resp. 15 fl. (Fr. 87—72), für den Licentiaten auf 10 fl. (Fr. 51,2 bis 42,4) resp. 20 fl. (102,4—84,8)

Es ist nicht eben leicht, die Stärke des Besuches der Universität im sechszehnten Jahrhundert genau anzugeben, weil immer nur die Namen der neu Eintretenden, nicht aber der sämtlichen jeweilig anwesenden Studierenden von Jahr zu Jahr aufgezeichnet wurden. Wie hoch die Summe sich aber auch belaufen haben mag, so scheint doch so viel sicher, daß die Juristen mit ihrer Frequenzziffer obenan standen. Wir können dies aus der Zahl der stattgehabten Promotionen schließen, welche von keiner andern Facultät übertroffen wird. Sie belief sich im Jahre 1572 auf 14, zwanzig Jahre später stetig steigend auf 31 und erreichte im Jahre 1595 ihr Maximum mit der Totalsumme von 41. — Trotzdem gebührt aber nicht der juridischen Abtheilung, sondern der medicinischen der erste Preis, wenn es sich darum handelt, anzugeben, welche Abtheilung am meisten zum wissenschaftlichen Ruhm der Anstalt beigetragen hat. Zwar blieb man im theoretischen Theil

noch immer im Wesentlichen bei dem Studium der Schriften der beiden alten Griechen Galen und Hippocrates stehen; allein darüber hinaus fehlte es nicht an verschiedenartiger Anregung. Eine lebhafte Bewegung hatte die Geister ergriffen, seit Vesalius das Studium der Anatomie durch sein epochemachendes Werk über den Bau des menschlichen Körpers auf eine neue, bessere Grundlage gestellt, und Paracelsus mit seinen Theorien, welche, den damaligen Aerzten ein Greuel, jetzt in der Homöopathie theilweise wiedererstanden sind, das Reizmittel einer wissenschaftlichen Streitfrage in die Welt gesetzt hatte, seit das anatomische Theater die wißbegierige Jugend um den Sectionstisch wenigstens ein- oder zweimal im Jahre versammelte und botanische Ausflüge, welche im Sommersemester unter der Führung eines Professors unternommen wurden, sie mit dem Wachsthum und der Heilkraft der Pflanzen vertraut machten, nachdem Conrad Gesner, der größte Naturforscher seiner Zeit, einem systematischen Studium der Pflanzenwelt die Wege geöffnet hatte. Alle diese Errungenschaften einer fortschreitenden Erkenntniß haben an der Basler Hochschule begabte Vertreter gefunden — Platter, Bauhin Vater und Sohn, Nicolaus Stupa, Th. Craustus und Th. Zwinger waren grundgelehrte Männer und Lehrer von europäischem Rufe, welchen Schüler aus allen Ländern zuströmten. Es gab Jahrgänge, besonders gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts, in denen 20—25 Doctors-Promotionen stattfanden. Merkwürdig ist, daß an keiner der drei obern Facultäten die Bedingungen, von welchen die Ablegung der strengen Prüfungen abhängig gemacht wurde, mäßiger waren, als eben bei den Medicinern. Während jetzt das Studium der Medicin weitaus die größten Anforderungen an die geistige Fassungskraft eines Studenten stellt und indem die Masse des zu bewältigenden Stoffes kaum in zehn Semestern durch-

gearbeitet werden kann, die medicinische Lehrzeit die anstrengendste und längste geworden ist, war damals an keiner Facultät, die der Artisten ausgenommen, ein academischer Grad so rasch zu gewinnen, wie an der medicinischen; für einen Studenten, der den Magistertitel bereits trug, genüßten fünf, für einen ungraduierten sechs Studienjahre, um zur Prüfung zugelassen werden zu können. Der Candidat, der sich bezüglich seiner Abkunft und seines Lebenswandels ähnlich auszuweisen hatte, wie dies früher von den Theologen erzählt wurde, sollte mindestens 28 Jahre alt sein; für die Prüfung war eine Taxe von 22 fl. (Fr. 112,6—91) zu bezahlen.

Bis zum Jahre 1604 war der neue Doctor der Medicin zugleich auch Doctor der Chirurgie — die Prüfung für diese beiden jetzt so streng geschiedenen Disciplinen war dieselbe, und um den Titel Dr. Chirurgiae tragen zu dürfen bedurfte es weiter nichts als eine etwas stärkere Entlastung der Geldbörse. Ein gewisser Hofmann, der in diesem Jahre den dreifachen Grad eines Dr. phil., med. und chir. angenommen hatte, hatte das ebenso verlockende als schlechte Beispiel gegeben. Bald begannen die Professoren zu bemerken, daß auch andere Studenten auf dieselbe bequeme Weise die doppelte Auszeichnung davonzutragen wünschten, und wie es im Protocoll heißt, einige von ihnen nicht so sehr der Nothwendigkeit als eines wohlfeilen Ruhmes halber. Diesem Vorhaben begegnete man aber sofort durch eine Verfügung, welche für die Verleihung dieses plötzlich so lebhaft angestrebten Grades neue Prüfungsregeln und eine Specialtaxe von 8 fl. (Fr. 41—34) festsetzte. Dies dürfte den überschäumenden Eifer allerdings rasch auf ein normaleres Maaß herabgedrückt haben.

Im Uebrigen war der Prüfungsmodus an allen vier Facultäten ziemlich der gleiche. Bezeichnend für das freund-

schaftlich-patriarchalische Verhältniß, welches zwischen Schülern und Lehrern mehr minder damals bestanden haben muß, ist es, wenn den Studenten durch wiederholte Erlässe ans Herz gelegt wird, daß derjenige, welcher den Entschluß gefaßt hat, den feierlichen Akt über sich ergehen zu lassen, der die Arbeit langer Jahre glanzvoll krönen soll, sich vorerst beim Decan oder bei einem der ordentlichen Professoren zu einer Prüfung unter vier Augen einfinden soll, damit man sich doch überzeugen könne, ob er auch sattelfest genug sei, um die Prüfung zu bestehen. Es sieht aus, als ob die Professoren förmlich Angst gehabt hätten, einen Studenten durchfallen zu lassen und thatsächlich ist auch in dem ganzen hundertjährigen Zeitraum von 1532—1632 nur ein Fall einer nicht bestandenen Prüfung in den Universitätsacten verzeichnet. Man könnte nun allerdings einwenden, daß dadurch der Werth der eigentlichen Prüfung nicht unwesentlich geschmälert wurde; allein erstens wird eine Beschreibung derselben zeigen, daß noch immer einige bedrohliche Klippen übrig blieben und zweitens darf man nicht außer Acht lassen, daß der Prüfungsact ungleich öffentlicher sich abspielte als heutzutage und daß dies jeden, der sich seiner Sache nicht ganz sicher fühlte, von einem Vorgang fern halten mußte, bei dem er unter Umständen sich vor einer großen Versammlung kläglich blamierte.

Das Rigorosum nun setzte sich aus folgenden Theilen zusammen: der Candidat meldet sich beim Decan seiner Abtheilung und dieser bringt die Angelegenheit vor den Facultätsrath, der von den sämtlichen ordentlichen Professoren gebildet wurde. Der Candidat wird vorgerufen und hat eine Vorprüfung zu bestehen, welche die Professoren über seine Herkunft, seine physischen und geistigen Qualitäten und sein Vermögen sowie seinen bisherigen Studiengang zu orientieren bestimmt ist.

Fehlendes Alter kann durch besondern Wissensreichthum aufgewogen werden. In einer geheimen Sitzung werden die Herren schlüssig, ob sie den Candidaten zulassen sollen zur Prüfung oder nicht. Wurde im bejahenden Sinne entschieden, dann bestimmte der Decan den Tag für die erste Prüfung, das sogenannte Tentamen, der Candidat zahlte und leistete einen Eid, daß er sich dem Urtheile der Facultät ohne Widerrede fügen wolle. Dieses Tentamen, welches nicht über zwei Stunden dauerte, bestand in einer mündlichen Prüfung aus den Elementen und leichteren Anfangsgründen der betreffenden Disciplin. Wurde es glücklich bestanden, so folgte das Examen. Dies war eine dreistündige Prüfung mit gesteigerten Anforderungen; der Decan legte dem Candidaten eine Anzahl Thesen vor, die dieser exegetisch zu erklären hatte und jeder der anwesenden Professoren konnte zudem noch an ihn nach Gutdünken Fragen richten. Hieran reihte sich nun der öffentliche Akt der Disputation. Befreit von derselben war derjenige, der schon im Laufe seiner Lernzeit mit Erfolg disputiert hatte und sich hierüber durch ein Zeugniß ausweisen konnte. An der theologischen Facultät fiel sie sehr oft auf Wunsch des Candidaten ganz weg, doch mußte er dann ersatzweise einige (gewöhnlich vier) Vorlesungen halten. Wurde die Disputation aber abgehalten, dann ließ der Candidat an dem ihr vorangehenden Sonntag die Thesen oder Sätze, welche vorher vom Decan genehmigt sein mußten, an den Kirchenthüren und dem Thore der Universität anschlagen; jedermann wurde zur Theilnahme an dem freundschaftlichen Wortgefecht eingeladen. Am festgesetzten Tage nach der heiligen Handlung, um 8 Uhr, hatte der Candidat in der Aula der betreffenden Facultät zu erscheinen; er eröffnete die Disputation mit einer Ansprache, in der er die Anwesenden nochmals einlud, ihre gegentheiligen Ansichten am geeigneten

Orte vorzubringen. Bei der Besprechung seiner Thesen sollte er sich mit wenigen Beweisstellen begnügen, auf Einwendungen bescheiden antworten und sonderbarerweise bei zweifelhaften oder doppelstinnigen Stellen unter Umständen lieber unwissend als eigensinnig erscheinen. Er schloß die Disputation, die nicht über 11 Uhr hinaus fortgesetzt werden sollte, mit einigen Worten des Dankes an die anwesenden activen und passiven Teilnehmer.

Bei den Disputationen mußten zugegen sein der Decan und wenigstens einer der ordentlichen Professoren; ferner als demüthige Zuhörer die Bursanten oder Stipendiaten (das sind solche Studenten, welche eine Unterstützung vom Staate beziehen), die man hineinführte, um auf ihren Ehrgeiz einzuwirken; indessen haben die jungen Burschen sich wahrscheinlich bei dieser Procedur gründlich gelangweilt, wie wir aus der häufigen Erwähnung von Fluchtversuchen und der über diese Verächter der Wissenschaft verhängten Strafen schließen dürfen. Jetzt erst, wenn der Candidat alle diese Fährlichkeiten passiert hatte, erfolgte seine öffentliche Ernennung zum Doctor oder die sogenannte Promotion. Als ein typisches Beispiel derselben mag die des Felix Platter gelten. Er hat den Vorgang in seiner Selbstbiographie mit der ihm eigenen naiven Anschaulichkeit beschrieben und so kann seine Darstellung mit einigen Kürzungen sehr wohl hier ihren Platz finden.¹⁾

„Den 6. September (1557) beschickten mich die Doctores von der Facultät und gaben mir den Bescheid, daß ich zum Doctorat werde zugelassen, wünschten mir Glück und bestimmten die Zeit und den Tag, auf welchen ich zum Doctor sollte promoviert werden. Fieng derhalben auch an dahin die Sache zu richten und wurden mir zwei Promotores geordnet H. D. Isaac

¹⁾ Boos, Thomas und Felix Platter, S. 308 ff.

(Keller), der mir die Themata zu tractieren übergab und Dr. Oswald Ber, der mir die Insignia (die Abzeichen der Doctorwürde) geben sollte. Ich ließ die Intimation (das Einladungsschreiben) drucken und am Samstag zog ich herum mit D. Jsaac und dem Pedellen, der lud die Häupter,¹⁾ Deputaten,²⁾ Academicos und viele meiner guten Freunde ad actum auf den zukünftigen Montag, und am Sonntag schlug der Pedell die Intimationem an die vier Pfarrkirchen Türen. Am Montag, den 20. September führt man mich in des Decans D. Ber Haus. Da dranken sie Malvasier und geleiteten mich in einem schwarzen Schamelot (Mantel), rings umher und an den Räten mit Sammet eine Handbreit allenthalben außen verbrämt, in rothen Hosen und rothem seidenen Atlaswamms nach dem Collegio in aulam medicorum. Die war stattlich tapeziert allenthalben und voll Volks, denn lange zuvor kein Doctor promoviert hatte. Ich stellt mich in die untere Cathedra, D. Jsaac in die obere und nachdem Bläser, so da waren, aufgeblasen, hielt D. Jsaac die Oration und proponiert mir die Themata, darauf ich meine Oration, so lang war, außwendig pronounciert, auf welche mich D. Jsaac zum Decan D. Oswald collegiert, und ging ab der Cathedra. Darauf D. Oswald mich empfing und nach getaner kurzer Oration führt er mich mit vorgehendem Pedell mit dem Scepter auf die hohe Cathedra und mit gewöhnlicher Solennität setzt er mir mein Sammetbarrett auf, darauf ein schöner Kranz, und braucht die übrigen Ceremonias, darunter er mir auch einen Ring ansteckt, ob welchem ich mich, weil sie mir von Natur zuwider, ein wenig entstuzt, es jedoch bleiben ließ. Als

¹⁾ D. h. die beiden Bürgermeister und der Oberst-Zunftmeister.

²⁾ Das sind die Mitglieder einer Rathskommission, welche Schul- und Kirchenangelegenheiten zu besorgen hat.

er mich nun für einen Doctor ausgerufen, sprach er mich an, ich sollte eine Probe tun, unversehens über etwas öffentlich auszulegen. Schlug er ein Blatt im Buch herum, zeigte mir einen Ort; da las ich den Text, als stönde er darin und fing denselben an auszulegen. Da schlägt er das Buch zu mit Vermelden, es wäre genug, beschließt also sein Det und befiehlt mir die Dankfagung zu tun, das ich mit einer langen Oration auswendig aussprach und hiemit den Actum also beschloß. Darauf die vier Bläser anfangen zu blasen und zogen in der Prozeßion also aus dem Saal zu der Kronen, da das Bankett angestellt war, und ging mit mir der Rector D. Wolfgang Wissenburg, hernach der alte Herr Dr. Amerbach (Bonif.) und andere Academici in ziemlicher Zahl, der Pedel vor mir und die Bläser, so durch die Gassen bis zur Herberg bliesen. Es waren bei sieben Tische bei der Mahlzeit, waren gar wol tractiert und zahlte ich doch nur 4 Bazzen (Fr. 1,36) für eine Person, währte bis drei; denn damals man nicht alsolang saß wie zu jeziger Zeit.¹⁾ Man dankte ab, wie gewöhnlich, mit vorgehendem Scepter; das verrichtet D. Isaac.“

Soweit Platter. Zerstreute Notizen in den Universitätsacten lassen nun die Annahme zu, daß der Verlauf der Promotion, welche wie man sieht, damals ein Fest von nicht gewöhnlicher Bedeutung war, mit geringen Abweichungen ziemlich immer der gleiche gewesen ist. Eine auffälligere Verschiedenheit zeigt sich später nur darin, daß der Doctorschmaus nicht mehr in einem öffentlichen Wirthshaus abgehalten wurde, sondern im großen Saal des obern Collegs im sogenannten Hypocaustum. Man hatte sich zu dieser Aenderung entschlossen um Scandal zu vermeiden, zu dem die enge Be-

¹⁾ Geschrieben ist dies im Jahr 1612.

rührung der übermüthigen Studenten und der Bürger öfters Veranlassung gegeben hatte.

Immatrikulation und Promotion bezeichnen die beiden Endpunkte, zwischen welchen das einer ausgelassenen Heiterkeit und einem grübelndem Ernst gleichmäßig zugewandte Leben des Studenten sich auf und ab bewegt und bewegte.

Und wie bunt und lebhaft muß in der That das Treiben auf unserer Hochschule damals gewesen sein! Schon die Manigfaltigkeit der Nationalitäten, denen die Einzelnen angehörten! Deutsche aus allen Gauen in welchen unsere liebe Muttersprache herrscht, von den stammverwandten Landsleuten ganz abgesehen auch Württemberger und Bayern, Rheinländer und Thüringer, Bewohner der weiten Ebenen Norddeutschlands und der polnischen Grenzgebiete, Oesterreicher aus fast allen deutschen Provinzen Cisleithaniens, dazu noch die Fremden, besonders Franzosen und Engländer, aber auch Italiener und Holländer, Dänen und Schweden, Ungarn und Russen, Polen und Schotten: fürwahr eine reiche Musterkarte wissensdurstiger Jünglinge und Männer! Und unter ihnen manche Sprossen eines erlauchten Geschlechtes und manche Träger eines später berühmt gewordenen Namens. Da finden wir in den Jahren 1560 bis 1590 einen Fürst Christof von der Pfalz, Herzog Otto Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, sieben Grafen von Solm, einen Freiherrn von Lichtenstein, zwei Grafen von Nassau, Freiherr Karl von Limburg, des heiligen Reiches Mundschenk, zwei Brüder Jagger aus Augsburg, aber auch Tycho de Brahe, Professor Charpentier (Carpentarius) aus Toulouse, Franz Hottoman aus Paris.¹⁾ Wo so viel Glanz, Reichthum und

¹⁾ Ich hebe nur einige Namen aus der langen Liste heraus, welche Buxtorf in seinen Baslerischen Stadt- und Landgeschichten. XVI. 3. S. 64 gegeben hat und die selbst wohl noch beträchtlich aus der Matrikel vermehrt werden könnte, vgl. auch ebendort XVII. 1. p. 113 ff.

Jugend sich vereinigen, kann man sich leicht vorstellen, daß in ausgedehntem Maaße dem Grundsätze gehuldigt wurde: leben und leben lassen! Ohne näher über Häuslichkeit und Bedürfnisse der Studenten unterrichtet zu sein, haben wir doch Nachrichten, welche uns auf einen selbst weitgehenden Luxus zu schließen gestatten.

Einmal die Berichte über den Doctorschmaus, resp. die zahlreichen Verordnungen des academischen Senates, bestimmt der dabei herrschenden Verschwendung zu steuern. Für denselben war zwar eine Normaltaxe von 7 fl. (Fr. 41—34) festgesetzt. Allein daneben hieß es verfänglicher Weise: „was einer über diese Kosten haben wollte, möchte man ihm nicht wehren“ und so kam es, daß bald Niemand mehr sich an jenen Betrag hielt, sondern jeder den Vorgänger auszustechen suchte und damit die Kosten für das Inaugurationsmahl ins maßlose steigerte. Bald wurden Klagen seitens der minder bemittelten Studenten laut, sie könnten mit den übrigen Collegen nicht mehr gleichen Schritt halten und möchten doch auch mit ihren bescheideneren Gelagen zu einiger Geltung kommen, und endlich fing auch der Senat an gegen den Unfug einzuschreiten. Er setzte den Juristen im Jahre 1573 die Zahl der Tische und Speisengänge von vier auf drei herab — es blieben also noch immer dreißig Personen zu bewirthen ¹⁾ —, er entzog dem Candidaten das Recht, die Einladungen selbst auszusenden, welches vielmehr einem der Professoren übertragen wurde, er setzte die Taxen herab, welche an die Aufwärter und Diener zu bezahlen waren; er suchte vor allem auch direct den Weingenuß zu erschweren. Nur bis zur dritten Stunde sollte nach

¹⁾ Ähnlich bestimmte die medicinische Facultät im Jahre 1601, daß fortan nur ein Tisch hergerichtet werden soll, und daß alle kostspieligeren Speisen, wie Bäckereien (pasticia) u. dergl. wegfallen sollten.

einer Verfügung von 1605 der Ehrenwein unentgeltlich auf den Tisch kommen, darüber hinaus soll für jede Maaß gewöhnlichen Landweins 1 β 6 d (25 Gts.), für jede Maaß edeln Elsäfers 2 β (34 Gts.) gerechnet werden; oder es wurde etwas später festgesetzt, „daß aller von Theilnehmern gespendete Wein nicht vor der Thüre, sondern neben dem Tische des Rectors gelagert werde“ und „daß die Tischgenossen nicht mit den Krügen sich aus dem Speisesaal entfernen dürften, denn es sei schon manchmal dagewesen, daß die Krüge voll hinaus und leer wieder hereinkamen.“ Unter solchen Umständen darf es uns freilich nicht Wunder nehmen, wenn wir lesen, daß einmal von den Theilnehmern einer solchen Erkneipe 142, oder bei der Promotion eines Mediciners 51 Maaß Wein an zwei Tischen vertilgt worden sind.

Daß man in academischen Kreisen selbst den Doctorshmauß als einen kostspieligen und auch entbehrlichen Luxus ansah, beweist sehr deutlich die Thatsache, daß man in Zeiten großer Theuerung ganz von ihnen absah und sie auf unbestimmte Frist suspendierte. So wurde z. B. im Jahre 1586 bestimmt, daß die Candidaten von der Verpflichtung ein Gelage zu veranstalten sich mit 3 fl. (Fr. 13,5) lösen könnten, von welchen einer der Universität zufallen, die beiden andern den Armen zu Gute kommen sollten.

Von einer andern Seite her fällt ein Streiflicht auf das flotte Leben der damaligen Studenten, wenn wir die vielen Notizen ins Auge fassen, welche auf ihre finanziellen Angelegenheiten Bezug haben. Sowie gegenüber der steigenden Opulenz der Doctorsgelage sich eine Opposition der minder begüterten Studenten bemerklich macht, so wird der Prunk und der Aufwand, den die reichen und vornehmen Herren söhne unzweifelhaft entfalteten — lesen wir doch, daß ein Pole, Namens Chialkowsky die ganz enorme

Summe von 1100 Ducaten in kurzer Frist durchgebracht hatte — wohl auch auf ihre weniger bemittelten Collegen ungünstig zurückgewirkt haben; so mancher wird sich, verlockt durch das Beispiel jener, stärker gestreckt haben als seine Decke reichte; und selbst mancher von den reichen Junkern dürfte in anregender Gesellschaft sein Geld gar bald verjubelt haben. In beiden Fällen war das gestörte Gleichgewicht im Budget so leicht nicht wieder herzustellen und es blieb nichts übrig, als den Weg zu betreten, den noch jeder Student ohne sonderliche Gewissensbisse eingeschlagen hat — nämlich den des Schuldenmachens. — Das ist denn auch häufig genug geschehen und hierin läge an und für sich nichts Außerordentliches. Allein schlimmer wurde dann die Sache dadurch, daß die jungen Leute anfangen, die contrahierten Anleihen in schwebende Schulden zu verwandeln oder mit andern Worten, daß sie anfangen durchzubrennen und die geprellten Bürger und Handwerker das Nachsehen hatten. Dieses ungemein einfache Verfahren scheint sich so oft wiederholt zu haben, daß man endlich seitens des academischen Senates auf nachdrückliche Abhülfe bedacht war. Zu diesem Behuf nahm man im Jahre 1612 in die Eidesformel, nach der die Studenten vom Rector bei der Immatriculation in Pflicht genommen wurden, und durch welche die Studenten ganz allgemein gelobten, stets den Vortheil der Stadt und der Universität im Auge zu behalten, nicht bloß zeit ihres Aufenthaltes in Basel sondern auch in Zukunft, ihre Pflichten getreulich zu erfüllen und den Lehrern zu gehorchen, noch die specielle Bestimmung auf, derzufolge sie versprachen, wenn hier Schulden gemacht worden seien, sich nicht ohne Einwilligung des Rectors oder der Gläubiger von Basel wegzuheben. Den Eidbrüchigen sollten schwere Strafen treffen: Ausstreichen seines Namens aus der Matrikel, Verlust der

erworbenen Grade, öffentlicher Anschlag des Urtheils, durch welches der Betreffende für meineidig erklärt wird, Namensnennung durch den Universitätsnotar am Tage, da die Statuten der Hochschule in großer Versammlung der Professoren und Schüler verlesen werden.

Dies scheint in der That gefruchtet zu haben; wenigstens wird uns nichts von einer in die erwähnten Formen gekleideten Verurtheilung gemeldet, und wenn auch schwerlich das Schuldenmachen, so hat doch wenigstens das unwürdige Pressen sein Ende erreicht.

Junges Volk von so ungezügelter Genußsucht war aber überhaupt in jeder Beziehung schwer lenkbar.

Und nun halte man sich vollends den Gegensatz vor Augen, der zwischen dem fecken und überschäumenden Wesen heißblütiger Jünglinge und den strengen und engen Lebensformen, welchen die Gesellschaft jener Zeit überhaupt unterworfen war, bestand!

Die Stärke des Studenten liegt in der Kritik. Kritik aber führt zum Widerspruch und Widerspruch verlangt Freiheit. Dieser Freiheit ist er auf wissenschaftlichem Gebiete vollkommen theilhaftig und es ist nur ein Ausfluß seines innersten Wesens, wenn er sie nun auch auf dem Boden der bürgerlichen Ordnung sucht. Es ist aber ein ziemlich allgemein getheilter Irrthum, daß man den Studenten früherer Zeiten in dieser Hinsicht glücklicher sein läßt als jetzt.

Man glaubt, daß, so lange die Universitäten selbstständige Corporationen waren, auch ihre Mitglieder in einer so bevorzugten Stellung sich befunden hätten, daß sie dem erträumten Ideal von Studentenfreiheit unendlich näher gewesen seien, als dies jetzt der Fall ist. Und doch ist dies irrig; denn man übersieht dabei, daß die Vortheile, welche die Studenten früher

der Bürgerschaft gegenüber aus ihren Privilegien zogen, überwiegend rein ökonomischer Natur waren und obwohl dieselben, unter dem Gesichtspunkt eines zünftisch geordneten Staatswesens betrachtet, gewiß sehr bedeutend waren, so lassen sie doch den Punkt gänzlich unberührt, auf welchen es allen denen ankommt, die über diese entschundene Herrlichkeit trauern, indem sie nämlich in jener zünftischen Sonderstellung auch zugleich die Möglichkeit erblicken, in einem seither nicht wieder erreichten Ausmaß den eigenen persönlichen Willen gegenüber allen andern Nicht-Academikern frei zur Geltung zu bringen. — Das aber war, wie schon vorhin angedeutet wurde, nicht der Fall.

Denn es ist leicht einzusehen, daß in einer Zeit, die nicht bloß den äußern und innern Menschen von obrigkeitwegen zu bilden unternahm, sondern der es auch an vielen Hülfsmitteln der Cultur gebracht, die — man mag nun über den Fortschritt in der Geschichte denken wie man will — un-leugbar das Leben bequemer, besser und freier gestaltet haben, daß in einer solchen Zeit die ungehinderte Willensbethätigung, nach der der Student lechzt, gerade nicht den weitesten Spielraum finden konnte.

Von jeher hat es als eine spezifische Fähigkeit des Studenten gegolten, die Nacht oder doch den größern Theil der Nacht zum Tag machen zu können. Diesem Vorhaben werden heutzutage kaum mehr sehr ernsthaftes Hindernisse in den Weg gelegt; desto schlechter vertrug es sich mit den Polizeiverordnungen einer Stadt in früherer Zeit.

Es war daher den Studenten untersagt, Nachts auf den Straßen sich zu bewegen; wer erwischt wurde, sollte laut eines Paragraphs in den Universitätsstatuten 1 \bar{r} (Fr. 4,6—3,4) Buße zahlen. Genauer bestimmte eine Verordnung der Artisten-Facultät vom 11. April 1595, daß das Herumschwärmen

durch die Gassen während der Nacht mit und ohne Licht, muscieren, sich berauschen, fluchen, hofieren verboten sei, und daß Uebertreter dieser Verordnung mit einem Tag Carcer bestraft würden. — Aber nicht bloß von ihren eigenen Obern wurde den Studenten scharf aufgepaßt, auch die Stadtbehörden ließen so manche nachdrückliche Mahnung in dieser Beziehung ausgehen. In einem ernst gehaltenen Schreiben machte einmal der Rath die Regenz darauf aufmerksam, daß bei den Studenten „allerlei Laster furgingen; er solle alles aufbieten daß die jungen Leute denselben nicht anheimfielen, auch sollten sie nicht je einer den andern mit Verachtung „Schweizer“ oder „Schwaben“ schelten, keine Schmähschriften mehr an die Türen schreiben, sich auch nicht in die „Schärhäuser“ einschleichen, sich füllen und darnach schlemmen. Zuwiderhandelnde solle der Rector strafen, und wenn seine Macht nicht ausreicht, so werde der Rath ihm gerne hülfreich die Hand bieten.“ Nachts soll keiner auf der Gasse gehen; bis man das Glöcklein läutet, sollen alle daheim sein. Denn die Studenten seien hergeschickt worden um zu arbeiten, nicht um Muthwillen zu treiben. Man kann sich denken, welchen Eindruck diese väterlichen Ermahnungen gemacht haben — es war, wie wenn man Erbsen an die Wand würfe! Wohl kein Gebot ist kläglicher mißachtet worden, als dieses, sich hübsch artig zu betragen und frühzeitig das stille Kämmerlein aufzusuchen. Unzählige Senats-Sitzungen haben im Laufe der Jahre stattgefunden, bloß wegen solcher nächtlicher Ruhestörungen; fast nie werden uns die Friedensbrecher genannt, selten der Thatbestand auch nur flüchtig angedeutet. Man wird annehmen dürfen, daß es tolle Streiche harmloser Natur gewesen sind, wie sie ja auch jetzt noch mehr als einmal ausgeführt werden, über die man je nach Umständen sich ärgert oder lacht, und die am nächsten Tag schon

wieder vergessen sind; damals regten sie G. G. Rath und G. G. academischen Senat auf! — Wenn die Abtheilungen der Bürgerwache, die für Sicherheit des Lebens und Eigenthums während der Nacht zu sorgen hatte, die Stadt durchstreiften und nun einem Trupp solcher Ruhestörer begegneten, dann kam es wohl zu mehr oder weniger aufregenden Scenen. Da die Studenten durch ihre Privilegien gegen willkürliche Verhaftungen geschützt waren, suchten die Hüter der öffentlichen Ordnung Pfänder zu erwischen, um die Schuldigen am nächsten Tag vor dem Universitätsgericht zu ermitteln und ihrer Strafe zuzuführen; man nahm ihnen wohl Hüte und Mäntel weg. Schlimmer war es, wenn die Studenten gegen das Verbot ihre Degen trugen. Da flogen wohl die Klingen aus der Scheide und beim spärlichen Licht einiger Fackeln schlug man sich recht ernsthaft und es gab Blut und Wunden. Uebrigens gereicht es den Basler Studenten zur Ehre, daß derartige ernstliche Vorfälle im Ganzen genommen sehr selten waren; über einem Zeitraum von hundert Jahren wird die Zahl feindseliger Begegnungen zwischen Bürgern und Studenten ein Duzend nicht erreichen. Deftter kam es wohl vor, daß die jungen Leute ungestüm ihre Schwerter gegeneinander zückten. Aber auch das ereignete sich nicht so häufig, wie an anderen deutschen Universitäten, und nie hat die damals allgemein herrschende Rohheit unter den Basler Studenten solche Dimensionen angenommen, wie wir dies z. B. von den Besuchern der Tübinger Hochschule lesen, bei denen es wohl vorkam, daß einer dem Nachtwächter den Schweinspieß ins Gesicht stieß, oder einer dem andern das Schwert in den Unterleib rannte, „daß die Gedärme herausgingen“. — Solche Dinge waren freilich leichter möglich in einer Zeit, in der das Tragen von Waffen ein Abzeichen jedes freien

Mannes war. Doch riß in dieser Beziehung unter den Studenten insofern ein Mißbrauch ein, als in den siebziger Jahren des sechszenten Jahrhunderts die Unsitte aufkam, die Degen unter dem Arm oder auf der Achsel zu tragen. Dies wurde zwar strenge untersagt; in mehreren Erlässen befahl der academische Senat, daß die Studenten ihre Schwerter zu Hause lassen oder an der Seite hängend tragen sollten wie die Bürger. Zuwiderhandelnden wurde eine Buße von 5 β (Fr. 1,2—0,9) auferlegt; ja man verstand sich sogar dazu, die sonst den Staatsbehörden gegenüber sorgsam gehüteten Privilegien preiszugeben durch die Verfügung, daß die Universität solche von den Stadtwächtern ertappte Schwerträger nicht weiter schützen werde — allein alle diese Befehle und Mandate scheinen, wie so viele andere, bei den Studenten ziemlich wirkungslos geblieben zu sein.

Ueberaus einfach war das Straffsystem, dem die verschiedenen Vergehen unterlagen. Es hieß kurzweg: zahlen bei jeder Gelegenheit. Versäumniß von Vorlesungen oder Disputationen, Thätlichkeiten, Mißachtung der obrigkeitlichen Verordnungen — alles war mit einer meist ganz willkürlich von Fall zu Fall bestimmten Buße belegt. Mit langen Ermahnungen hielt man sich nicht auf. Man dachte praktischer, — ließ das meist ziemlich unempfindliche Ehrgefühl der Studenten außer Spiel und hielt sich an ihre desto empfindlichere Geldbörse. Auch in schwerern Fällen, in denen auf Carcerarrest erkannt wurde, war es mit der bloßen Haft nicht abgethan, sondern eine entsprechend gesteigerte Geldstrafe — man findet solche bis zu 25 fl. (Fr. 128—106) — trug wohl dazu bei, die Erinnerung an begangene Missethaten besonders schmerzlich zu machen.

Schließlich sei hier mit einigen Worten noch jenes Locales der stillen Gedankenarbeit, des ehemals so berühmten, jetzt kaum

mehr dem Namen nach gekannten Carcers gedacht. Eine Zeitlang befand sich das Studentenverließ im Augustinercolleg. Später, als dieses Gebäude dann besonders zur Aufnahme von Stipendiaten verwendet wurde und man vielleicht doch finden mochte, daß es gleichzeitig nicht gut zur Unterbringung der gefährlichsten Subjecte der Studentenschaft taue, benützte man den Schulthurm am Rhein. Ob aber die Schrecknisse dieses Gefängnisses groß genug waren, um die rechte bußfertige Zerknirschung herbeizuführen, muß fraglich werden, wenn man liest, daß einmal die Gläubiger eines dort eingesperrten Studenten darauf bestanden, daß derselbe durch die städtischen Gerichtsdienere in den Spalenthurm abgeführt werde, weil sie wegen zu leichter Bewachung des Gefangenen seine Flucht aus dem Carcer befürchteten. Diese Einmischung des städtischen Gerichtes ist seitens der Universität sehr übel vermerkt worden; es hat der Fall wieder Anlaß gegeben zu einem der zahlreichen Federkriege zwischen Hochschule und Magistrat; auch der Vater des Verurtheilten protestierte energisch gegen den seinem Sohne zugesügten Schimpf, daß er am lichten Tag von den Gerichtsdienern durch die Straßen geführt worden war, und schließlich endete die Sache damit, daß der Inhaftierte auf Andrängen des academischen Senates freigelassen wurde. Bald darauf wurde beschlossen den Carcer wieder an seinen alten Platz ins Augustinerkloster zurückzuverlegen, wo er dann trotz starker Vergitterung, die man anbringen ließ, höchst wahrscheinlich mehr den Charakter eines fideleu Gefängnisses angenommen haben dürfte.



Bisher war nur von der großen Zahl derjenigen Studirenden die Rede, welche auf eigene Kosten wohnten und

wirthschafteten. Diesen steht nun eine andere Gruppe von Studenten gegenüber, welche mit Hülfe einer vom Staate gewährten Unterstützung, eines Stipendiums, die Universität besuchten. Es sind dies die auch im Vorhergehenden schon einigemal erwähnten Stipendiaten, auch Alumnen oder Bursanten genannt.

Schon bald nach der Wiedereröffnung der Hochschule war im Kreise der Rathsherrn der Gedanke ausgesprochen und erörtert worden, „eine Anzahl armer Knaben mit einem Pädagogen anzunehmen“ und es wurden die Deputaten durch einen Beschluß vom 1. April 1533 ermächtigt, in diesem Sinne Schritte zu thun. Doch scheint anfangs nicht viel gethan worden zu sein. Erst im Jahre 1544 trat die Idee vollständig ins Leben. Ein detaillirter Entwurf wurde dem Rathe vorgelegt, der in seinen wesentlichen Grundzügen folgendermaßen lautet: Zur Erhaltung des Kirchen- und Schuldienstes sollen zwölf im Kanton Basel geborene Knaben angenommen werden, die so weit ausgebildet sind, daß sie die Vorlesungen an der Hochschule oder wenigstens die am Pädagogium mit Nutzen hören können. Dieselben erhalten ihre Wohnung, sowie jeder einen ihn in seinem Betragen und seinem Lehrgang beaufsichtigenden Präceptor von Rector und Regenz zugewiesen. Sie sind verpflichtet, „dieweil man der Theologen insonders zu Stadt und Land mehr nothdürstig (hat), für und für die Lectionen der heiligen Schrift neben andern ihren Lectionen fleißig zu hören. Wenn einer in einer andern Facultät haß zu gebrauchen wäre, so soll ihm die Möglichkeit des Uebertrittes nicht genommen sein. Doch muß dies mit Wissen und Willen von Rector, Regenz und der Deputaten geschehen und soll sich niemand durch sein eigen Gutbedünken

der Theologie entfremden.“ — Jeder Stipendiat ist gehalten in erster Linie seinem Vaterlande zu dienen und keiner fremden Obrigkeit, sei es in der Kirche oder in der Schule. Es ist den Eltern oder Anverwandten nicht gestattet die Kinder, die sie in die Anstalt gethan haben, ohne Bewilligung der Obrigkeit wieder herauszunehmen, bei Strafe der Ersetzung aller bis zu dem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten. Undauernder Ungehorsam wird mit Ausschluß bestraft, eventuell verschärft durch Kostenersatz — diese Strafe kann nur gemeinsam von Rector, Regenz und den Deputaten verhängt werden. In Ergänzung dieses Planes wurde ferner dem Rathe noch ein weiteres Project einer Aufnahme von Stipendiaten, welche nicht Einheimische sind, vorgelegt. „Weil unser Kirchengut,“ heißt die Begründung, „auch zum guten Theil von den Fremden und Ausländischen herfließt, wollen wir auch etliche der Fremden (bis in die acht) an einem geringen Tische, so man nennt das Bursal, erhalten, damit die Frucht des Evangeliums von uns durch sie auch in die Fremde verbreitet wird.“

Am 18. März 1545 wurden die Statuten betreffend die jungen Studenten unter dem Vorbehalte sie jederzeit zu mehren, mindern oder auch gänzlich abthun zu können von den beiden Räthen genehmigt. Die angenommenen Stipendiaten wurden theils im oberen theils im unteren Colleg untergebracht. Unter dem untern Colleg ist das noch heute bestehende Universitätsgebäude, unter dem obern das ehemalige Augustinerkloster, an dessen Stelle sich jetzt das Museum erhebt, zu verstehen. Während aber das untere Colleg außer den einzelnen den Facultäten gehörigen Hörsälen, deren es nicht gar viele gegeben haben kann, da die drei oberen Facultäten jede nur über einen verfügte, auch noch Wohnräume für Studierende, Stipendiaten, einen Aufseher, die nothwendigen Küchen, einen großen Eßsaal

in sich faßte, diente das obere Colleg nicht als Lehrgebäude, sondern nur zu Wohnungszwecken. Außer den Stuben der Studenten und einer vollständigen Wohnung für den Abwart befand sich noch wie erwähnt der Carcer und sonderbarer Weise lange genug auch das städtische Obergericht darin, welches erst im Jahre 1626 entfernt wurde. Doch sind wir über die eigentliche Eintheilung im Innern weiter nicht unterrichtet. Die Stuben mündeten auf weite Gänge; ein großer Speisesaal, das sog. Hypocaustum wird oft erwähnt. Er wurde später für die großen academischen Gelage benutzt, welche dem neugewählten Rector und den Decanen zu Ehren, oder nach den Promotionen, oder aus Anlaß des feierlichen Empfangs berühmter Persönlichkeiten durch die Hochschule stattfanden. Die Stuben waren nicht heizbar, sondern es gab bloß gemeinsame Wohn- und Arbeitsräume, welche im Winter erwärmt werden konnten. Der Hof enthielt einen Garten, in dem ein laufender Brunnen sein Plätschern hören ließ. Die Stipendiaten wurden nun derart eingetheilt, daß die zwölf einheimischen im obern, die acht fremden im untern Colleg wohnten. Die Oberaufsicht führte hier wie dort ein Präpositus, unter dem ein sogenannter Deconomus stand, der die unmittelbaren Dienstleistungen niederer Art zu besorgen hatte. Nach den im Jahre 1571 neu gegebenen Statuten hatte der Präpositus darauf zu achten, daß die jungen Leute an den Morgenversammlungen und den Gebetstunden theilnehmen, während des Essens sich anständig betragen, übermüthige Gespräche vermeiden, und das Gebet vor und nach der Mahlzeit nicht vergessen; besonders hat er sie Sonntags zweimal, früh und abends, und Dienstags einmal sieben Uhr morgens, nachdem sie sich auf das gegebene Glockenzeichen versammelt haben, in die Kirche und zurück zu geleiten; er sorgt dafür, daß die Hausthüre zur rechten Zeit geschlossen

wird und nimmt die Schlüssel in Verwahrung. Der Deconomus hat für die Reinhaltung der großen Wohnzimmer, der Gänge, des Hofes und des nothwendigen Tischgeräthes beim Essen, sowie für eine ordentliche Küche und guten Keller zu sorgen. Er soll mit seinen Leuten und Mägden den jungen Burschen durch ein wohlgeordnetes Benehmen als gutes Beispiel vorangehen und überhaupt stets darauf bedacht sein, daß er es mit gebildeten Menschen zu thun hat. Vorkerkungen der Disciplin darf er nicht dulden; wenn seine Ermahnungen nichts fruchten, soll er die Betreffenden dem Präpositus verzeigen. Er hat das Haus im Sommer um fünf und im Winter um sechs Uhr des Morgens zu öffnen, und um zehn resp. um elf Uhr Abends zu schließen. Außerhalb dieser Zeit darf er niemand ohne Wissen des Präpositus hereinlassen, — es hätte denn besondere Ursachen. Es war ihm ferner verboten einen Schüler in Kost zu nehmen, der nicht im Collegium wohnte, und den eingelagerten Wein hinaus zu verkaufen. Die Oberaufsicht führte der Decan der philosophischen Facultät als Vertreter der Hochschule und die Deputaten als Vertreter des Rathes.

Aus diesem engen Rahmen blickt uns nun das Bild eines oft so seltsam verschnörkelten und eingeschränkten Lebens entgegen.

Vergegenwärtigen wir uns den Eintritt eines solchen Stipendiaten in dasselbe und sein Tagewerk an einem leicht zu entwerfenden typischen Beispiele.¹⁾ Der junge Bursch war von Decan und Präpositus für würdig befunden aufgenommen zu werden. Der Präpositus vereidigte ihn und wies ihm sein Zimmer an, das er ohne Erlaubniß mit einem andern nicht vertauschen durfte und für dessen Einrichtung er hastete. Ein

¹⁾ Die Belegstellen sind zerstreut im Lib. concl. und in den Beschlüßbüchern der Artistenfacultät.

Präceptor, der in der Person eines älteren Studenten bald gefunden war, wurde ihm vom Rector an die Seite gegeben. Dieser gibt ihm die Vorlesungen an, die er besuchen soll, überwacht seine Manieren und darf ihn auch züchtigen, wenn er ihm ungehorsam ist. Nach der Aufnahme mußte der Stipendiate einen Revers ausstellen, in dem er sich verpflichtete, vor allem dem Studium der Theologie obzuliegen, ohne Vorwissen der Regenz und der Deputaten weder in eine andere Facultät überzutreten, noch das Stipendium aufzugeben, sich dauernd an die baslerische Confession zu halten, und mit den sächsischen Theologen sich nichts zu schaffen zu machen, endlich sich nicht dagegen zu wehren, wenn ihm das Stipendium entzogen und er zum Ersatz der aufgelaufenen Kosten verurtheilt wird, sobald er sich ohne Einwilligung der Regenz und der Deputaten verheirathet. Des zur Sicherung setzt er alle seine liegende und fahrende Habe zum Pfand ein. Mit dieser Erklärung hatte er sich einem ausgebildeten Bevormundungssystem unterworfen, mit dem der jugendfrische und lebensfrohe Sinn der Schüler oft genug in Conflict gerieth.

Des Morgens nach dem Aufstehen hatte er sein Zimmer zu reinigen und den Unrath auf die Seite zu schaffen. Auf ein gegebenes Glockenzeichen ging er hinab in den großen Saal, wo sich die Schüler um ihren Präpositus zum Morgengebet sammelten. Dann besuchte er die ihm angewiesenen Vorlesungen. Im Winter um 11 Uhr und im Sommer um 10 Uhr kehrte er zurück ins Bursal zum gemeinsamen Frühstück (prandium), dann folgten wieder Vorlesungen, endlich wohl auch freie Stunden zum fröhlichen Spiel im Garten, die gerne erlaubt wurden; doch waren Würfel und Karten verpönt. Um 6, in späterer Zeit um 7 Uhr wurde zum Nachtmahl (coena) geläutet. — Viermal die Woche sollte Suppe und für

jeden $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch, an den übrigen drei Tagen Eier, Fisch und dazu Gemüse, wohl auch ein Apfel- oder Milchmuß auf den Tisch kommen, der mit einem weißen Linnen bedeckt wurde — alles gut und reichlich. Jeder Bursant erhielt vom Deconomus für einen Kappen Brot in gutem Gewichte, wie es der Bäcker zweimal wöchentlich ins Colleg brachte und eine halbe Maaß Wein, „es wäre denn der Wein so theuer, daß man ein Saum um vier Pfund gebe, dann soll der Deconomus nicht mehr zu geben schuldig sein denn ein Quärtlein“. Wenn einer besondern Durst hatte, konnte er wohl um eine Vermehrung seiner Ration gegen Bezahlung bitten; aber der Deconomus durfte nicht mehr als eine halbe Maaß auf einmal extra geben. Nach dem Nachtessen war aber jede weitere Spende strenge untersagt. — Während des Essens war ein ruhiges Gespräch erbaulichen Inhalts, das lateinisch geführt werden mußte (denn für die theure Muttersprache gab's kein gelehrtes Heim mehr), wohl gestattet. Der Präpositus sollte möglichst oft dabei sein und darauf achten, daß die gezogenen Schranken nicht durchbrochen wurden. Einer der Studiosen hatte im Beginne der Mahlzeit ein Capitel aus der Bibel vorzulesen und den Inhalt desselben kurz zu glossieren. Diese Aufgabe traf jede Woche einen andern.

Daß es an Vorschriften, wie sich die Stipendiaten zu kleiden hätten, in damaliger Zeit nicht fehlte, ist selbsterständlich. Einen kurzen ärmellosen Oberrock daheim, einen langen, mit Aermeln versehenen, aber „ohne große Krägen und üppigen Zierrath“ für die Straße sollte jeder haben. Die sogenannten zerhauenen Kleider und die kurzen Reiter-Mäntel waren ihnen ebenso wie den übrigen Studenten verboten. Aber auch das werthvolle Abzeichen eines freien Mannes — das Schwert — war den Bursanten nicht erlaubt. Auch sollten sie sich nicht als Spiel-

leute verkleidet auf den Gassen und in den Wirthshäusern herumtreiben. Keiner durfte ohne Erlaubniß des Präpositus einen Freund in sein Zimmer mitnehmen. Wie leicht hätte solch ein übermüthiger Geselle die ganze Hausordnung, die mühsam genug aufrecht erhalten wurde, auf den Kopf stellen können! Und wie ängstlich wurde doch darauf geachtet, daß nichts Unziemliches ungeahndet blieb.

An Jeden der Stipendiaten kam einmal die Reihe, das schlimme Amt eines Aufpassers (animadversor) über seine Collegen zu übernehmen, um alles, was von der starren Regel einer conventionellen Sittlichkeit abwich, zu vermerken und am Samstag Abend nach dem Nachtessen dem Präpositus zur Anzeige zu bringen, der es dann an Ermahnungen und im Wiederholungsfalle an Geldbußen nicht fehlen ließ. Daß die Ermahnungen oft ziemlich handgreiflicher Natur waren, muß bei Universitätshörern allerdings billig Wunder, nehmen und doch wurde einmal einem Präpositor durch Regenzbeschuß untersagt, die ungehorsamen Stipendiaten mit Schlägen zu tractieren.¹⁾ Schwerere Vergehen und verstocktere Gemüther blieben dem meist unsichtbaren und darum doppelt gefürchteten Decan zur Bestrafung überlassen. Keiner durfte sich unangemeldet aus dem Hause entfernen; für einen Urlaub bis zu zwei Tagen genügte die Erlaubniß des Decans, wer länger ausbleiben wollte, hatte sich mit seinem Gesuch an die Artistenfacultät zu wenden, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die Abhaltung einer Sitzung des Facultätsrathes in privater Angelegenheit mit 5 ß 4 d. (ca. Fr. 1) für jeden Theilnehmer bezahlt werden mußte.

Je enger auf diese Weise der Kreis der freien Selbstbestimmung für die jungen Leute gezogen war, desto heftiger waren natürlich ihre Gegenanstrengungen, denselben nach jeder

¹⁾ Beschluß vom 27. Februar 1606. Lib. concl. f. 103 v.

möglichen Seite hin zu durchbrechen. Klagen über Zuchtlosigkeit innerhalb und außerhalb der Collegien, über Nachlässigkeit im Besuche der Vorlesungen und der gottesdienstlichen Uebungen, werden oft von den Deputaten erhoben und veranlassen den Senat zur Erneuerung und wohl auch Erweiterung der disciplinarischen Bestimmungen. Allerdings concentriren sich diese Klagen und Mahnungen hauptsächlich auf die Zeit der sechsziger und siebenziger Jahre des sechszehnten Jahrhunderts. Für diese Periode nahmen sie einen geradezu episodischen Charakter an, der aber aus allgemeineren, für die ganze Universität maßgebenden Verhältnissen erklärt werden muß. Kurz gefaßt ist die Sache die, daß die Summe, welche die Regierung jährlich für die Hochschule verausgabte, den Bedürfnissen derselben nicht mehr genügte. Die Verhandlungen, welche in den letzten Jahrzehnten zwischen Rath, Deputaten und Universität gepflogen wurden, drehen sich hauptsächlich um den Punkt der immer dringender begehrten und nie sehr bereitwillig gewährten Gehaltserhöhung. Die rasch zunehmende Geldentwerthung trug am meisten dazu bei, daß von den Inhabern der besser dotierten Lehrkanzeln angefangen bis herab zum armen Schullehrer alle übereinstimmend erklärten, sie könnten mit ihren bisherigen Bezügen nicht mehr auskommen.

Nun waren von Anfang an auch den Bursanten und ihren Vorgesetzten, dem Präpositus und Deconomus, gewisse fixe Beträge ausgesetzt worden. Von dem ersteren erhielt jeder, je nachdem er Magister, Baccalaureus oder Student war, 20 fl., 18 fl. oder 16 fl. (Fr. 96,8—84,8 resp. Fr. 87,1—76,3 und Fr. 77,4—67,8) jährlich, fronsfastenlich, der Präpositus und der Deconomus je 24 fl. (Fr. 116—101,8) per Jahr. Dies genügte nun nach keiner Richtung mehr und das früher entworfene Bild von dem Tagewerk eines Alumnus war in dieser Zeit

nicht wenig getrübt. Wie schlimm es um die armen Burschen stand, das läßt ein Schriftstück ahnen, in dem der academische Senat, der sich nach Kräften seiner Schützlinge, mit welchen ihn doch nur ein gemeinsames Interesse verband, annahm, den vom Rathe ihm gemachten Vorwurf zurückzuweisen versucht, daß die Stipendiaten ohne Zucht lebten und auch nichts mehr leisteten. Darüber, heißt es in der Antwort, könne man sich billigerweise nicht verwundern. Das ihnen ausbezahlte Stipendium reichte gerade soweit, daß einer um zwei Kreuzer täglich zu essen bekäme. Um zwei Kreuzer könnten sie sich nicht satt essen; denn es seien junge Leute und die hätten mehr Appetit und brauchten mehr Nahrung als alte Herren. Außer dem Essen brauchten sie aber doch auch noch Geld zum Ankauf von Büchern, Kleidern, Wäsche &c. Sie seien daher gezwungen, sich die nöthige Geldsumme zu verdienen mit Schreiben, Kindererziehen, Feldarbeiten oder Saitenspiel. Sie hätten sich aber erboten, alles dies abzustellen und den Verordnungen gemäß zu leben, wenn man nur ein wenig ihre materielle Lage verbessern wollte.

Die Ueberlieferung ist zu unzusammenhängend, um den Verlauf der Verhandlungen genau verfolgen zu können. Man kann nur sagen, daß jedenfalls geraume Zeit hindurch die jungen Studenten unter diesen bedrängten Umständen litten. Erst im Jahre 1594 verstand sich der Rath und die Deputaten dazu, eine entsprechende „Aufbesserung“ der Bezüge eintreten zu lassen. Indem die Stelle eines Deconomus mit der des Präpositus vereinigt wurde, gab man diesem statt den früheren 24 jetzt 40 fl. (Fr. 172) und jeder Stipendiat erhielt fortan 20 fl. (Fr. 86) jährlich oder ca. 9 1/2 β (Fr. 1,7) wöchentlich, eine Summe, welche im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts noch mehrmals gesteigert worden ist. Man muß

annehmen, daß durch diese Gehaltserhöhung die dringendsten Wünsche befriedigt worden sind. Wenigstens verstummen die Klagen und es ist kein Anzeichen dafür vorhanden, daß sie in gleichem Umfang je wieder laut geworden wären.

Das Alumneum ist der erste in Deutschland gemachte Versuch, den Unterricht von Staatswegen auch minder Bemittelten zukommen zu lassen. Heutzutage thut er dies bedingungslos und aus keinem andern Grunde, als um seine Bürger aller Wohlthaten der modernen Cultur theilhaftig werden zu lassen; je weiter dieselben sich ausbreiten, um so größer der Vortheil für ihn selbst; denn nur eine bildungslose Masse ist zu fürchten. Damals dachte er egoistischer, er stellte zwischen sich und dem Schüler ein Vertragsverhältniß her, weil er auf diese Weise jedem augenblicklichen practischen Bedürfniß zu genügen hoffen durfte. Deshalb verpflichtete er anfangs jeden Eintretenden besonders zum Studium der Theologie, weil es an tauglichen Verkündigern der neuen Lehre fehlte. ¹⁾ Mit seinem Berufszwang gleicht das Alumneum darum manchem modernen Convict und theologischen Seminar. Erst später erkannte man, wie schädlich es sei, die Armuth zu einem Pressionsmittel auf die geistige Entwicklung zu machen. Zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts hob man daher, da auch kein practisches Bedürfniß mehr vorhanden war, die beschränkende theologische Clausel auf; jeder Alumne sollte sich seine Studienlaufbahn selbst vorzeichnen können. Man wird der guten Absicht, welche bei der Errichtung dieser Anstalt obwaltete, Billigung nicht versagen können; ob sie viel Gutes gestiftet hat, ist trotzdem schwer zu beurtheilen. Große Geister

¹⁾ Der Zusatz, nach welchem mit Zustimmung von Rector und Regenz der Stipendiat auch zu einem andern Beruf sich ausbilden durfte, war von rein nominellem Werthe.

hat sie jedenfalls so wenig, wie alle ihre Nachfolgerinnen, zur Reise gebracht. Mit um so reinerer Befriedigung bleiben wir hingegen bei jenen Zeugnissen stehen, welche beweisen, wie lebhaft auch damals schon die Bürgerschaft Basels an dem Gedeihen ihrer Hochschule Theil nahm. Sie that dies durch eine Reihe von Legaten, deren Zinsen hauptsächlich armen Studenten zu Gute kommen sollten. Als im Jahre 1564 die Pest besonders heftig wüthete und wie immer in Tagen des Schreckens und der Betrübniß die Menschen weicher gestimmt waren, da erinnerten sich einige Bürger und Bürgerinnen — unter diesen begegnen wir der Juliana Amerbach, der Tochter des großen Juristen Bonifacius Amerbach — auch der bedrängten, mit Noth und Entbehrung kämpfenden Studenten. Die zu ihren Gunsten gemachten Stiftungen betrug in demselben Jahre noch 400 fl. (ca. Fr. 2000); zwanzig Jahre später hatte das Capital eine Höhe von über 5000 fl. (ca. Fr. 23000) erreicht, das große Stipendium des Erasmus von 3200 fl. nicht mitgerechnet, und abermals zwanzig Jahre später war der Fond auf über 15000 fl. (Fr. 63000) gestiegen, deren 5 % Zinsen von den Decanen oder dem Rector oder auch der ganzen Regenz gemäß den Bestimmungen der einzelnen Stiftungen unter arme Schüler aller Facultäten vertheilt wurden. Keine Facultät war von den Spendern ganz unberücksichtigt geblieben und wenn die Theologen, auf welche fast die Hälfte der ganzen Summe (über 6000 fl. ca. Fr. 26000) entfiel, als die Meistbegünstigten erscheinen, so muß man sich eben vor Augen halten, daß trotz oder vielleicht eben wegen Luther die Theologie immer noch im Mittelpunkt der Gedankenkreise der großen Masse des Volkes stand.

Uns Nachlebenden aber kann die Theilnahme dieser großen Masse für die Hochschule ein Beweis mehr dafür sein, daß

J. J. Grynäus nur eine allgemein gehegte Ueberzeugung aussprach, wenn er in einer großen Rede, die er im Jahre 1599 vor dem Rathe hielt und in der er die hohe Geltung der academischen Privilegien mit Freimuth vertheidigte, stolz und selbstbewußt sagte: Warum ist die Erfuter Universität in großen Abgang gekommen? Weil man sie vor siebenzig Jahren gering geachtet hat! Und wer weiß schier etwas davon, daß zu Metz eine Universität gewesen sei? da doch von Gottes Gnaden der Stadt Basel hohe Schule in deutschen und welschen Landen, in Frankreich, England, Schottland, Böhmen, Ungarn, Polen und Siebenbürgen bekannt und berühmt ist!

